

# Interessenkonflikte im VR

**VERHALTENSPFLICHTEN** Ein adäquater Umgang mit Interessenkonflikten ist Ausfluss der Treuepflicht des Verwaltungsrats und Teil einer guten Corporate Governance. Nachlässigkeit und fehlende Sensibilität gegenüber dem Thema können zu Verantwortlichkeit und Reputationsschäden führen.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

Jedes VR-Mitglied ist bei der Ausübung seines Mandats verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn vom Gesellschaftsinteresse abweichende Eigen- oder Drittinteressen das Handeln des Verwaltungsrats beeinflussen. Die Interessenlage kann dabei von der blossen Interessenberührung bis hin zur gänzlichen Pflichtenkollision reichen. Welche Massnahmen konkret getroffen werden müssen, bestimmt sich mitunter nach den betroffenen Interessenlagen und der Intensität des (potenziellen) Interessenkonflikts.

Es ist Aufgabe des Verwaltungsrats über das Vorgehen bei Interessenkonflikten zu beschliessen – entweder im Einzelfall oder im Rahmen des Organisationsreglements. Dabei ist es sinnvoll, die Massnahmen je nach Intensität des Interessenkonflikts abzustufen. Diese können von der blossen Offenlegung bis hin zum Ausstand des betroffenen VR-Mitglieds reichen.

Häufig werden in der Praxis mögliche Interessenkonflikte allerdings aus Nachlässigkeit oder aufgrund mangelnder Sensibilität nicht oder zu spät erkannt. Hier gilt es, die Verwaltungsräte für das Thema zu sensibilisieren.

## OFFENLEGUNGS- UND AUSSTANDSPFLICHT

Häufig wird verlangt, dass das betroffene VR-Mitglied seinen Interessenkonflikt offenlegt und für Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand tritt. Der Ausstand ist jedoch nicht immer die adäquate Massnahme im Umgang mit Interessenkonflikten. Zweifellos ist er dann angezeigt, wenn die Interessen des VR-Mitglieds oder von ihm vertretenen Dritten denjenigen der Gesellschaft diametral entgegenstehen (Pflichtenkollision).

Für die Offenlegungspflicht hingegen sollte die Schwelle tief angesetzt werden. Nur mit einer transparenten Information und Offenlegung ist es dem Verwaltungs-

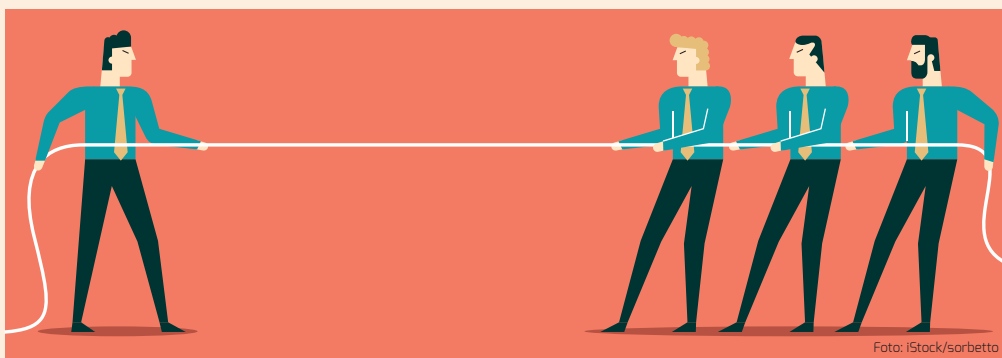


Foto: iStock/sorbetto

rat möglich, einen adäquaten Umgang mit den unterschiedlichen Interessenlagen zu definieren. Offenzulegen sind auch bereits Interessenberührungen, bei denen keine Beeinträchtigungen des Gesellschaftsinteresses drohen.

## PFLICHT DES GESAMT-VR

Nicht nur das von einem Interessenkonflikt betroffene VR-Mitglied ist in der Pflicht, sondern auch der Gesamtverwaltungsrat, der seine Beratungen und Beschlüsse unabhängig und im Interesse der Gesellschaft führen und treffen muss, ansonsten er unter Umständen seine Sorgfalts- und Treuepflicht verletzt. Dabei kann aber nicht verlangt werden, dass das Gremium ohne irgendwelche Anhaltspunkte nachforschen muss. Weiss der Verwaltungsrat um einen Interessenkonflikt, zeigt sich das betroffene VR-Mitglied jedoch uneinsichtig, so ist das Gremium verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu beschliessen.

Der mangelhafte, sprich sorgfalts- und treuwidrige Umgang mit Interessenkonflikten kann sowohl beim betroffenen VR-Mitglied als auch bei den übrigen VR-Mitgliedern zu einer aktienrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Dabei wird bei VR-Beschlüssen, die unter der Beeinflussung von Interessenkonflikten zustande gekommen sind, die Business Judgment Rule nicht

angewandt und die Gerichte wenden einen strengeren Massstab an.

## PRAKTISCHER UMGANG

Es ist häufig sinnvoll, das Vorgehen bei Interessenkonflikten in Grundzügen im Organisationsreglement zu regeln. Zentral ist, dass (potenzielle) Interessenkonflikte überhaupt erkannt werden. Die Schwelle der Offenlegungspflicht sollte tief angesetzt werden. Möglich sind Regelungen, wonach zuerst nur der VR-Präsident informiert werden muss. Der Gesamtverwaltungsrat diskutiert und beschliesst dann den adäquaten Umgang mit dem fraglichen Interessenkonflikt. Unter Umständen ist die Genehmigung eines heiklen Geschäfts durch die Generalversammlung sinnvoll. Zudem empfiehlt es sich, Geschäfte wenn möglich zu Marktkonditionen abzuschliessen. ■

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.  
www.swissboardforum.ch